

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 11

Ausgabetag: 31. Juli 2020

46. Jahrgang

INHALT

Seite

- | | | |
|------|---|----|
| 24.) | Gemeinde Schermbeck sucht Schiedspersonen | 83 |
| 25.) | Hinweis zum Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 13. September 2020 für Unionsbürger/innen, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind | 84 |
| 26.) | Ratsbürgerentscheid in der Gemeinde Schermbeck vom 26. Juli 2020 hier: Bekanntmachung des Ergebnisses gemäß § 15 Abs. 3 der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Schermbeck in der Fassung vom 05. Mai 2020 | 86 |

Impressum: Herausgeber + Gestaltung:

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: info@schermbeck.de.*

*Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.
Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde
Schermbeck – www.schermbeck.de - im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.*

Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.

Druck: Gemeindeeigene Druckerei.



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

24.)

Gemeinde Schermbeck sucht Schiedspersonen

Für die Besetzung des Schiedsamtes im Schiedsamtbezirk der Gemeinde Schermbeck

zum **02. Februar 2021**

sucht die Gemeinde Interessenten, da die Wahlperiode der derzeitigen Amtsinhaber zu diesem Zeitpunkt endet.

Das Ehrenamt der Schiedsfrau oder des Schiedsmannes kann von Bürgerinnen oder Bürgern übernommen werden, die zwischen 30 und 70 Jahren alt sind, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter haben, nicht unter Betreuung stehen und im Schiedsamtbezirk Schermbeck wohnen. Sie müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich gewünscht.

Die Schiedsperson wird durch den Gemeinderat gewählt und von der Direktorin des Amtsgerichtes Wesel bestätigt und vereidigt. Die Wahlzeit beträgt fünf Jahre.

Zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen besteht die Aufgabe der Schiedsperson darin, festgefahrene Konfliktsituationen und verhärtete Fronten durch Verhandlungsgeschick aufzubrechen und dadurch Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zivilrechtlicher und strafrechtlicher Art zu schlichten und durch Abschluss eines entsprechenden zu protokollierenden Vergleiches zu beenden.

Die Schiedsperson wird in vielfältigen Bereichen tätig, z.B. in Nachbarstreitigkeiten, bei der Beachtung der Hausordnung, bei Schmerzensgeld und sonstigen Schadensersatzansprüchen, aber auch in Fällen leichter Körperverletzung, der Beleidigung oder der Sachbeschädigung.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollte die Schiedsperson Schreibgewandtheit, ausgeprägte Bereitschaft zum Zuhören sowie Freude und Geschick an der Verhandlungsführung mitbringen.

Selbstverständlich wird die Schiedsperson für ihr Amt durch Schiedsamtseminare und Fortbildungsveranstaltungen des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. hinreichend ausgebildet.

Die aktuellen Amtsinhaber haben ihre Bereitschaft erklärt, für eine erneute Wahlperiode zur Verfügung zu stehen.

Weitere Interessenten für dieses Amt sollten sich schriftlich bis zum

02. Oktober 2020

bei der Gemeinde Schermbeck, Fachbereich 3, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck bewerben.

Weitere Auskünfte erteilt:

Herr Lindemann, Tel. (02853) 910 122, E-Mail: ordnungsamt@schermbeck.de

46514 Schermbeck, 27.07.2020

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 11
der Gemeinde Schermbeck vom 31.07.2020, S. 83

Der Bürgermeister
Im Auftrag

- Hindricksen -



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

25.) **Hinweis zum Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 13. September 2020 für Unionsbürger/innen, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind**

Am Sonntag, dem 13. September 2020, finden die allgemeinen Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen sowie die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr statt.

Wahlberechtigt in der Gemeinde Schermbeck ist, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger/in) besitzt,
- das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, also spätestens am 13. September 2004 geboren ist, und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl, also seit dem 28. August 2020, in dem Wahlgebiet (in der Gemeinde Schermbeck, im Kreis Wesel, im Wahlgebiet des Regionalverbandes Ruhr) seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat
- und nicht vom Wahlrecht gemäß § 8 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) ausgeschlossen ist.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist gemäß § 8 KWahlG,

- wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

Dem Kreis Wesel gehören neben der Gemeinde Schermbeck noch folgende Städte und Gemeinden an: Alpen, Dinslaken, Hamminkeln, Hünxe, Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Sonsbeck, Voerde, Wesel und Xanten

Das Wahlgebiet des Regionalverbandes Ruhr erstreckt sich auf das Gebiet der dem Verband angehörenden Mitgliedskörperschaften. Dies sind die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Kreise Recklinghausen, Unna und Wesel.

An den Wahlen kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Sowohl Deutsche als auch Unionsbürger/innen, die die vorgenannten Wahlberechtigungsvoraussetzungen erfüllen, werden von Amts wegen, also ohne besonderen Antrag, in das Wählerverzeichnis der Gemeinde Schermbeck für die Allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr eingetragen, wenn sie am 09. August 2020 in der Gemeinde Schermbeck, bei mehreren Wohnungen mit Hauptwohnung, gemeldet sind. Von Amts wegen werden auch die nach dem 09. August 2020 bis 28. August 2020 zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten eingetragen. Nach dem 28. August 2020 erfolgt nur noch eine Eintragung von Amts wegen für Wahlberechtigte zur Kreistags- und Landratswahl sowie Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, die bisher eine Wohnung in einer anderen Gemeinde des Kreises Wesel bzw. in den Mitgliedskommunen und Mitgliedskreisen des Regionalverbandes Ruhr gehabt haben, nach dem 16. Tag vor der Wahl zuziehen und vor der Wahl bei der Meldebehör-

de der Gemeinde Schermbeck gemeldet sind. Alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Gemäß § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung (KWahlO) weise ich darauf hin, **dass wahlberechtigte Unionsbürger, die gemäß § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden.**

Der Antrag ist auf einem Formblatt unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Tages der Geburt, des Geburtsorts und der Anschrift sowie der Staatsangehörigkeit persönlich und handschriftlich unterzeichnet bei der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2 in 46514 Schermbeck zu stellen. Im Rahmen des Antrages ist durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt, ein Nachweis für die Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides statt ist eine Erklärung

- über die Staatsangehörigkeit
- über die Anschrift in der Gemeinde Schermbeck
- dass der/die Antragssteller/in am Wahltag seit mindestens dem 28. August 2020 eine Wohnung im Wahlgebiet, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung kann verlangt werden. Ein behinderter Wähler kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die dann an Eides statt zu versichern hat, dass sie den Antrag entsprechend den Angaben des Wahlberechtigten ausgefüllt hat und dass die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

Der **Antrag** muss **spätestens am 28. August 2020** bei der Gemeinde Schermbeck eingegangen sein. Einem später eingehenden Antrag kann nicht entsprochen werden.

Entsprechende Antragsvordrucke können kostenfrei beim Wahlbüro der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2 in 46514 Schermbeck, email: wahlamt@schermbeck.de angefordert werden.

Zu den von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger/innen gehören:

1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben;
2. Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

Schermbeck, 21.07.2020

Gemeinde Schermbeck
Der stellvertretende Wahlleiter



Frank Hindricksen

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 11
der Gemeinde Schermbeck vom 31.07.2020.
S. 84



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

26.) **Ratsbürgerentscheid in der Gemeinde Schermbeck vom 26. Juli 2020**
hier: Bekanntmachung des Ergebnisses gemäß § 15 Abs. 3 der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Schermbeck in der Fassung vom 05. Mai 2020

In seiner Sitzung vom 29. April 2020 hat der Rat der Gemeinde Schermbeck die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides mit der Fragestellung „*Sind Sie für den Neubau eines Bildungszentrums an der Weseler Straße/Ecke Waldweg, in dessen Kern eine vereinte 5-zügige Grundschule mit 3-fach Sporthalle steht?*“ beschlossen.

Gemäß § 26 Abs. 7 Satz 2 GO NW ist die Frage des Ratsbürgerentscheids in dem Sinne entschieden, - in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit „Ja“ beantwortet wurde, - sofern diese Mehrheit mindestens 20% der Bürger beträgt. Bei 11.898 Abstimmberechtigten gemäß Abstimmungsverzeichnis liegt das gesetzlich vorgeschriebene 20%-Quorum bei 2.380 Stimmen. Gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Schermbeck in der Fassung vom 05. Mai 2020 hat der Rat in seiner Sitzung am 27. Juli 2020 das Ergebnis des Bürgerentscheids zur Frage „*Sind Sie für den Neubau eines Bildungszentrums an der Weseler Straße/Ecke Waldweg, in dessen Kern eine vereinte 5-zügige Grundschule mit 3-fach Sporthalle steht?*“ wie folgt festgestellt:

Abgegebene Stimmen im Stimmbezirk: 3.842

Ungültige Stimmen: 5

Gültige Stimmen 3.837

davon Ja-Stimmen 968 = 25,23 %

davon Nein-Stimmen 2.869 = 74,77 %

Da der Anteil der Ja-Stimmen mit 25,23 % nicht der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entspricht und zudem das 20%-Quorum verfehlt wurde, ist der Ratsbürgerentscheid erfolglos. Der Ratsbeschluss vom 09.10.2020 zu diesem Thema hat damit weiterhin Gültigkeit. Das vom Rat festgestellte Ergebnis des am 26. Juli 2020 durchgeführten Ratsbürgerentscheids in der Gemeinde Schermbeck wird hiermit gemäß § 15 Abs. 3 der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Schermbeck in der Fassung vom 05.05.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Schermbeck, 29.07.2020

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Hindricksen